

Preisblatt für den Netzzugang
zum Erdgasversorgungsnetz der
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
einschließlich Vornetz-Kosten
ab 01.01.2010

1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2.1 bis 2.5 definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen Letztverbrauchern mit Leistungsmessung und nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern.

2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

2.1 Arbeitsentgelt für **nicht** leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Jahresmenge		Grundpreis	Arbeitspreis
von	bis	€ / a	Ct/kWh
kWh / a	kWh/a		
0	2.000	0,00	2,241
2.001	10.000	12,00	1,641
10.001	50.000	31,40	1,447
50.001	200.000	70,90	1,368
200.001	800.000	194,90	1,306
800.001	1.500.000	706,90	1,242

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Kunden nicht erhoben.

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen bzw. durch den Netzbetreiber festgelegten Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.2 Berechnungsbeispiel

2.2.1 Annahme

Jahresarbeit des Kunden Y: 24.000 kWh/a

2.2.2 Berechnung des Grundpreises

Der Grundpreis des Kunden Y beträgt 31,40 €/a.

Der monatlich zu zahlende Abschlag für den Grundpreis errechnet sich wie folgt:
 $31,40 \text{ €/a} : 12 \text{ Monate} = 2,62 \text{ €/m.}$

2.2.3 Berechnung des Arbeitsentgelts

Kunde Y hat entsprechend seinem Jahresverbrauch ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1,447 Ct pro kWh zu entrichten.

Das Arbeitsentgelt beträgt pro Jahr: $24.000 \text{ kWh/a} * 1,447 \text{ Ct/kWh} = 347,28 \text{ €/a.}$

Bei der Berechnung des monatlichen Abschlags geht man von der festgelegten Monatsmenge aus: $24.000 \text{ kWh} : 12 \text{ Monate} = 2.000 \text{ kWh.}$

Als monatliches Arbeitsentgelt ergibt sich somit: $2.000 \text{ kWh} * 1,447 \text{ Ct/kWh} = 28,94 \text{ €/m.}$

2.2.4 Zusammenfassung

Kunde Y fällt mit einer Jahresarbeit von 24.000 kWh/a in die Kundengruppe von 10.001 bis 50.000 kWh/a.

Daraus ergibt sich ein zu zahlender Grundpreis von:	31,40 €/a
Das unter 2.2.3 berechnete Arbeitsentgelt beträgt:	<u>347,28 €/a</u>
	378,68 €/a

Insgesamt ergibt sich für Kunde Y ein Netznutzungsentgelt in Höhe von 378,68 € pro Jahr.

3. Entnahmestellen mit Leistungsmessung

3.1 Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies bei der Jahresbetrachtung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Jahresarbeit		Grundpreis	Arbeitspreis
von kWh	bis kWh	€ / a	Ct / kWh
0	1.800.000	0,00	0,344
1.800.001	4.000.000	882,00	0,295
4.000.001	7.000.000	2.402,00	0,257
7.000.001	12.500.000	4.992,00	0,220
12.500.001	15.000.000	7.742,00	0,198
15.000.001	20.000.000	9.692,00	0,185
20.000.001	30.000.000	13.092,00	0,168
30.000.001	50.000.000	17.892,00	0,152
50.000.001	100.000.000	24.392,00	0,139
>100.000.001		34.392,00	0,129

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

3.2 Leistungsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies bei der Jahresbetrachtung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Jahreshöchstleistung		Grundpreis	Leistungspreis
von kW	bis kW	€ / a	€ / kW
1	1.000	0,00	17,41
1.001	1.900	1.880,00	15,53
1.901	3.000	4.502,00	14,15
3.001	5.000	8.792,00	12,72
5.001	5.800	13.292,00	11,82
5.801	7.400	16.424,00	11,28
7.401	10.500	21.678,00	10,57
10.501	16.200	29.553,00	9,82
16.201	29.300	39.597,00	9,20
>29.301		53.075,00	8,74

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis pro Monat. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

3.3 Berechnungsbeispiel

3.3.1 Annahme

Jahresarbeit des Kunden Z: 2.400.000 kWh/a
Jahresleistung des Kunden Z: 1.200 kW/a

3.3.2 Berechnung des Leistungsentgelts

Kunde Z hat entsprechend seiner Jahresleistung ein Leistungsentgelt von 15,53 € pro kW sowie einen Grundpreis für die vorgehaltene Leistung in Höhe von 1.880,00 €/a zu entrichten.

Das Leistungsentgelt beträgt pro Jahr: $(1.200 \text{ kW/a} * 15,53 \text{ €/kW}) + 1.880,00 \text{ €/a}$
 $= 20.516,00 \text{ €/a}$.

Beim monatlichen Abschlag wird jeweils 1/12 des Jahresleistungspreises und des Grundpreises angesetzt. Das Leistungsentgelt pro Monat beträgt:
 $(1.200 \text{ kW/a} * 15,53 \text{ €/kW/a} : 12 \text{ Monate}) + 1.880,00 \text{ €/a} : 12 \text{ Monate} = 1709,67 \text{ €/m}$.

3.3.3 Berechnung des Arbeitsentgelts

Kunde Z hat entsprechend seinem Jahresverbrauch ein Arbeitsentgelt in Höhe von 0,295 Ct pro kWh sowie einen Grundpreis in Höhe von 882,00 € pro Jahr zu entrichten.

Das Arbeitsentgelt beträgt pro Jahr: $2.400.000 \text{ kWh/a} * 0,295 \text{ Ct/kWh} + 882,00 \text{ €/a}$
 $= 7.962,00 \text{ €/a}$.

Grundlage für die Berechnung des monatlichen Abschlags ist die gemessene Monatsmenge.

Unter der Annahme, dass sich diese gleichmäßig auf alle zwölf Monate verteilt, wäre die abgerechnete Arbeit pro Monat: $2.400.000 \text{ kWh} : 12 \text{ Monate} = 200.000 \text{ kWh}$.

Als monatliches Arbeitsentgelt ergibt sich somit:
 $(200.000 \text{ kWh} * 0,295 \text{ ct/kWh}) + (882,00 \text{ €/a} : 12 \text{ Monate}) = 663,50 \text{ €/m}$.

3.3.4 Zusammenfassung

Kunde Z liegt mit einer Jahreshöchstleistung von 1.200 kW in der Kundengruppe von 1.001 bis 1.900 kW und einem Verbrauch von 2.400.000 kWh/a in der Kundengruppe von 1.800.001 bis 4.000.000 kWh.

Das unter 3.3.2 berechnete Leistungsentgelt beträgt: 20.516,00 €/a
Das unter 3.3.3 berechnete Arbeitsentgelt beträgt: 7.962,00 €/a
28.478,00 €/a

Insgesamt ergibt sich für Kunde Z ein Netznutzungsentgelt in Höhe von 28.478,00 € pro Jahr.

Gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz werden Messdienstleistung, Messstellenbetrieb sowie Abrechnung getrennt berechnet.

4. Messentgelte

Das jährliche Entgelt für den Einbau der Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch kann diese bei Standardlastprofilentnahmestellen ebenfalls halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns schriftlich mitzuteilen.

Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Tabelle 4: Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb bei Kunden ohne Leistungsmessung

Entgelte pro Jahr	G2,5-G6	G10-G25	G40-G100	Größer G100	Mengen-umwerter	Fernaus-lesung
Messdienstleistung ¹⁾	8,03 €	8,32 €	9,19 €	9,19 €	-	250,20 €
Messstellenbetrieb	17,06 €	40,64 €	220,59 €	220,59 €	900,17 €	-

¹⁾ Fordert der Kunde für eine Standardlastprofilentnahmestelle eine zusätzliche Messdienstleistung in halbjährlichem, vierteljährlichem oder monatlichem Abstand an, fällt hierfür jeweils der ausgewiesene Jahrespreis zusätzlich an.

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb bei Kunden mit Leistungsmessung

Entgelte pro Jahr	G2,5-G6	G10-G25	G40-G100	Größer G100	Mengen-umwerter	Fernaus-lesung
Messdienstleistung	8,03 €	8,32 €	9,19 €	9,19 €	-	250,20 €
Messstellenbetrieb	139,27 €	170,40 €	342,79 €	614,18 €	900,17 €	-

Der jährliche Betrag für die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

5. Abrechnungsentgelt

Der spezifische Preis pro Abrechnung bzw. Ausspeisepunkt beträgt 8,76 €. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher.

Die Abrechnung bei nicht leistungsgemessenen Kunden erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch kann diese halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Abrechnung ist uns schriftlich mitzuteilen.

Für die unterjährliche Abrechnung ist die unterjährliche Messdienstleistung Voraussetzung.

Das Abrechnungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung und jährlichem Abrechnungsintervall beträgt 8,76 €/Jahr.

Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und monatlichen Abrechnungsintervallen ergibt sich ein Abrechnungsentgelt je Ausspeisepunkt von 105,12 €/Jahr.

Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

Tabelle 6: Entgelte für die Abrechnung

Entgelte pro Jahr	Nicht leistungsgemessene Kunden	Leistungsgemessene Kunden
Jährliche Abrechnung	8,76 €	-
Halbjährliche Abrechnung	17,52 €	-
Vierteljährliche Abrechnung	35,04 €	-
Monatliche Abrechnung	105,12 €	105,12 €

6. Sonstige Hinweise

Alle Preise in den genannten Preisblättern sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Soweit gegen die von der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg festgesetzte Erlösobergrenze ab dem Jahr 2009 im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. wenn derartige Verfahren bereits anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte), ist für den Netznutzer abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, ggf. vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrags oder der Netznutzung für die jeweilige Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.